

Gegenüber der Richtlinie Legehennen 2022 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2023 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Legehennen 2023“.

Kapitel	Änderung	Seite
Inhaltsverzeichnis	<p>Änderung der Richtlinien-Struktur Neue Kapiteleinteilung Vormals:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Anforderungen an den Betrieb 3. Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe 4. Tierbezogene Kriterien 5. Anhang 6. Mitgeltende Unterlagen <p>Richtlinie Legehennen 2023:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System 3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb 4. Anforderungen an die Tierhaltung 5. Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe 6. Tierbezogene Kriterien 7. Anforderungen an den Transport von Legehennen zum Schlachtunternehmen 8. Anhang 9. Mitgeltende Unterlagen 	2-4
Abkürzungsverzeichnis	<p>Verschiebung zuvor unter Kapitel 1.5</p> <p>Ergänzungen</p> <p>ANG Ausnahmegenehmigung BiB Betriebsindividuelle Bewilligung DTSchB Deutscher Tierschutzbund e.V. GVO Genetisch veränderte Organismen INVEKOS Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem KAT Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. K.O. Knock-Out IAbw leichte Abweichung LegRegG Legehennenbetriebsregistergesetz LEH Lebensmitteleinzelhandel MU Mitgeltende Unterlage n.a. nicht anwendbar ppm Parts per million RL Zert Richtlinie Zertifizierung sAbw schwere Abweichung TBK Tierbezogene Kriterien TierSchNutztV Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung TSL Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“</p>	4

Kapitel	Änderung	Seite
	TSL E Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe TSL P Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe QS Qualität und Sicherheit GmbH VLOG Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. VVO Viehverkehrsverordnung ZID Zentrale InVeKos Datenbank	
Zeichenerklärung	Verschiebung zuvor unter Kapitel 1.5 Ergänzung → Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltende Unterlagen	4
1.1 Grundlegendes und Ziele	Redaktionelle Änderungen	5
1.2 Revision der Richtlinien und Übergangsfrist	Redaktionelle Änderungen	6
1.3 Geltungsbereich	Redaktionelle Änderungen	6
1.4 Verantwortlichkeiten	Verschiebung Anforderungen zu GVO-freiem Futter in Kapitel 4.5 Konkretisierung und redaktionelle Änderungen In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden , die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich in der gültigen → Betriebsbeschreibung Legehennen zu nennen. Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.	6
1.5 Begriffe	Kapitelumbenennung Ergänzung Begriffsdefinitionen Ausnahmegenehmigung (ANG) Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet. Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)	6-7

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.</p> <p>Nutzbare Stallgrundfläche Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Tieren weder unter- noch überquert werden können.</p> <p>Nutzbare Stallinnenfläche Nutzbare Stallgrundfläche addiert mit der nutzbaren Fläche des Systems.</p> <p>Parallelhaltung Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Legehennenhaltung neben einer konventionellen Legehennenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.</p>	
2.1 Allgemeine Anforderungen	Redaktionelle Änderungen	8
2.3 Bereitschaft zu Kontrollen	<p>Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Legehennenhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.</p>	8
2.4 Meldepflichten	<p>Vormals Kapitel 2.1.7 Konkretisierung Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflichten) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden. Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso</p>	8

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>2.5 Betriebsbeschreibung</p>	<p>Redaktionelle Änderungen Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.</p> <p>In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu nutzen.</p> <p>Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.</p> <p>Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend zeitnah über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten.</p> <p>Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.</p> <p>Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>8-9</p>
<p>2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>	<p>9</p>
<p>2.7 Sachkunde</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>	<p>9-10</p>
<p>2.8 Fortbildung</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>	<p>10</p>
<p>3.2 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten</p>	<p>Ergänzung und redaktionelle Änderungen Alle zu führenden Dokumentationen, wie zum Beispiel das Bestandsregister, die Begehungsprotokolle und das Auslaufjournal, müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen. Elektronische Dokumentationen werden anerkannt. Lieferscheine müssen entweder mit dem Label der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel</p>	<p>11- 12</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>„Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ tragen oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL P). [...]</p>	
3.3 Bezug von Junghennen	Redaktionelle Änderungen	12
3.5 Induzierte Legepause (Mauser)	<p>Neu Eine künstlich induzierte Legepause ist verboten. Nach Abstimmung eines geeigneten Konzepts zur Durchführung einer tierschutzgerechteren Mauser kann vom Deutschen Tierschutzbund eine Ausnahmegenehmigung (ANG) erteilt werden.</p>	13
4.1 Allgemeinbefinden der Tiere	<p>Vormals Kapitel 2.2.1 Umbenennung des Kapitels „Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere“ und Konkretisierung Vormals: Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung) Die Tiere zeigen arteigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).</p> <p>Zu: Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).</p> <p>Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.</p>	14
4.4 Einstreu und Scharrraum	Redaktionelle Änderungen	14-15
4.4.1 Einstreu	<p>Ergänzung Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken und locker sein. Zudem müssen die Legehennen auch gegen Ende der Legephase darin picken, scharren und staubbaden können. Feuchte, vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden können und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge gelagert werden.</p>	14-15

Kapitel	Änderung	Seite
4.5 Futter	<p>Vormals Kapitel 2.1.12 Konkretisierung und Ergänzung</p> <p>Futtermittel, die in der Aufzucht und Mast eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. K.O.</p> <p>Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.</p> <p>Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden. [...]</p>	15
4.6 Beschäftigung	<p>Vormals Kapitel 2.2.5 Redaktionelle Änderungen Einfügung Anforderungen zum Staubbad von Kapitel 2.2.10 Kaltscharrraum in Kapitel 4.6 verschoben:</p> <p>Mindestens 3 m² für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharrraum als Staubbad mit geeignetem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharrraums unterscheiden. Ergänzung Ab Zugang zum Kaltscharrraum kann das Beschäftigungsmaterial auch anteilig (maximal bis zu 50 %) dort angeboten werden.</p>	15-16
4.7 Sitzstangen	<p>Vormals Kapitel 2.2.6 Redaktionelle Änderungen Konkretisierung [...] Von: Die Sitzstangen sind zu 50 % in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Zu: Es dürfen nicht mehr als 50 % der Sitzstangen auf der gleichen Ebene sein. [...] Ergänzung der Empfehlung</p>	16

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.</p> <p>Um das Risiko von Brustbeinschäden zu reduzieren, sollte der Anflugwinkel nicht steiler als 45 ° sein.</p> <p>Mindestens ein Drittel der Sitzstangen sollte als Ruhebereich angeboten, das heißt, nicht in unmittelbarer Nähe von Nestern oder Wasser-/Futtereinrichtungen, und so, dass die Tiere ungestört ruhen und nicht von unten bepickt werden können, beispielsweise auf der obersten Ebene mit einer Höhe von mindestens 40 cm. Alternativ kann eine reine Ruheebene eingerichtet werden (zum Beispiel oberste Ebene, die nur mit Sitzstangen ausgestattet ist).</p>	
4.9 Licht	<p>Redaktionelle Änderungen Ergänzung Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. Ein Nachweis der Flickerfusionsfreiheit ist beispielsweise in Form einer technischen Beschreibung des Herstellers im Audit vorzuhalten. K.O.</p>	17
4.11 Kaltscharrraum	<p>Vormals Kapitel 2.2.10 Redaktionelle Änderungen Streichung / Verschiebung Anforderungen zum Staubbad von Kapitel 2.2.10 Kaltscharrraum in Kapitel 4.6 Beschäftigung verschoben: Mindestens 3 m² für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharrraum als Staubbad mit geeignetem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharrraums unterscheiden.</p> <p>Konkretisierung / Ergänzung Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraumes. Für den Fall eines Aufstallungsgebotes muss ein Kaltscharrraum vorgehalten werden. K.O. Diese Möglichkeit ist nachzuweisen.</p> <p>Für Mobilställe, die nach dem 01.06.2022 angeschafft wurden, steht ein Kaltscharrraum gemäß den Anforderungen des Kapitels 4.11 dauerhaft zur Verfügung.</p>	18-19

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Anpassungen</p> <p>Sollte am Tag des ersten Audits noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Erstaudit dem Deutschen Tierschutzbund mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorgelegt werden. Mit Vorliegen der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum den Tieren spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zur Verfügung stehen.</p> <p>Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte auf 6 Tiere/m² zu begrenzen. Außerdem sind im Scharrbereich zusätzliche Sandbäder nach Vorgabe des Abschnitts 4.6 anzubieten. K.O.</p> <p>Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von sechs Monaten in Betrieb zu nehmen, erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung für das TSL kann nur mit betriebsbereitem Kaltscharrraum erfolgen.</p> <p>In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat – zum Beispiel witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn –, kann die bestehende Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden. Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Systemteilnahme und der Inbetriebnahme des Kaltscharrraums zwölf Monate nicht überschreiten.</p>	
4.12 Kontrolle der Tierhaltung	<p>Vormals Kapitel 2.2.11 Kontrolle der Tierhaltung</p> <p>Gliederung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4.12.1 Kontrolle durch den Tierhalter - 4.12.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt - 4.12.3 Behandlung im Krankheitsfall - 4.12.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren 	19-21
4.12.1 Kontrolle durch den Tierhalter	<p>Konkretisierung</p> <p>Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere (durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere) sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Der Wasser- und Futtermittelverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen, Probleme in der Futtermittelration oder</p>	19-20

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Probleme in der Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (→ MU 9.1).</p> <p>Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen täglich überprüft und das Ergebnis der Prüfung muss protokolliert werden. Mängel oder Defekte an den Geräten sind unverzüglich zu beheben.</p> <p>Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist zu ebenfalls protokollieren.</p> <p>Verschiebung Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung der Bewegungsfähigkeit müssen angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss abschließend überprüft werden.</p>	
4.12.3 Behandlung im Krankheitsfall	<p>Verschiebung aus Kapitel 4.12.1, Anpassung, Ergänzung, redaktionelle Änderungen</p> <p>Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung der Bewegungsfähigkeit müssen angemessen, wenn erforderlich tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es nötig, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss abschließend überprüft werden.</p> <p>[...]</p>	20-21
4.12.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren	<p>Vormals Kapitel 2.2.13 Redaktionelle Änderung Anpassung Ergänzung</p>	21

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung in der Bewegungsfähigkeit müssen von dem Bestand separiert werden. K.O.</p> <p>Hierfür muss ein Krankenabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Krankenabteil eingerichtet sein, muss das entsprechende Material zur Einrichtung vorgezeigt werden können.</p> <p>Das Krankenabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Legehennen ermöglichen, entsprechend Kapitel 4.4 eingestreut sein und über Nester (entsprechend Kapitel 4.10), Sitzstangen (20 cm pro Tier) mindestens einem Beschäftigungsmaterial (Pickstein, Luzernebrikett o.ä.) verfügen. Ausreichend Futter und Wasser muss ständig vorhanden sein.</p> <p>Die Besatzdichte darf 6 Hennen/m² nicht überschreiten.</p> <p>Tiere im Krankenstall müssen angemessen, erforderlichenfalls auch tierärztlich behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich notgetötet werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, Zu- und Abgänge in das Krankenabteil sowie notgetötete Tiere tagesaktuell zu dokumentieren.</p> <p>Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist Beratung in Anspruch zu nehmen.</p>	
5 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe	Vormals Kapitel 3	23-24
5.1 Auslauf	<p>Vormals Kapitel 3.1 Redaktionelle Änderungen Konkretisierung / Neu</p> <p>Maximal 6.000 Hennen bilden eine getrennte Einheit im Auslauf.</p> <p>Für Betriebe, die ab dem 01. Januar 2023 hinzukommen, muss die Gruppengröße im Auslauf der Einteilung im Stall (siehe Kapitel 4.2) entsprechen. Sollte dies aus baulichen Gründen nicht umsetzbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund eine ANG erteilen.</p>	23-24
6 Tierbezogene Kriterien	Vormals Kapitel 4 Redaktionelle Änderungen	25-28

Kapitel	Änderung	Seite
6.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	<p>Ergänzung [...] Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde • Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde • Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob die Herde tierärztlich behandelt wird oder wurde) • Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung). • Gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen <p>Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird beispielsweise die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt oder einen unabhängigen Futtermittelberater anerkannt. [...]</p>	25-26
6.3 Mortalität	<p>Vormals Kapitel 4.3 Konkretisierung Angabe der Formel zur Berechnung der kumulativen Mortalität Kumulative Mortalität = Summe Abgänge ab Einstellung x 100 / Anzahl eingestellter Hennen</p>	26
6.8 Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen	<p>Neu Diese Anforderung gilt, wenn der Tierhalter TSL-Legehennen an einem TSL-Schlachtunternehmen schlachten lässt. Die Unterlagen dieser Kriterien müssen dem Tierhalter vorliegen und werden im Audit durch den Auditor geprüft.</p>	28



Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Folgende TBK werden vom Schlachtunternehmen erfasst → Richtlinie Transport & Schlachtung</p> <p>Transporttote Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine) Hämatome (> 3 cm Durchmesser) Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere</p>	
<p>7 Anforderungen an den Transport von Legehennen zum Schlachtunternehmen</p>	<p>Neues Kapitel</p>	<p>29-32</p>
<p>8 Anhang</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>	<p>31</p>